

Gemeinde Rudersberg
Rems-Murr-Kreis

Niederschrift über die Verhandlungen und
Beschlüsse des Gemeinderats Rudersberg
aus der öffentlichen Sitzung

Verhandelt mit dem Gemeinderat
am 12. Dezember 2006

Vorsitzender: Bürgermeister Schneider

Anwesend: 22 Gemeinderäte

Normalzahl: 23 Gemeinderäte

Entschuldigt: GR Voelkner (beruflich
unabkömmlich)

Außerdem
anwesend: GOAR Haas,
GOAR Hinderer,
GOAR Schwarz,
GA Schray,
Ing. Strotbek,
Betriebswirt Wieland,
Techn. Angest. Lepschy,
Hausmeister Rau,
OV Betz,
OV und GA Kühnl,
OV Schaal,
Referatsleiter Hollatz
vom Regierungspräsidium,
ca. 480 ZuhörerInnen

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Schriftführerin: GA Thumm

T a g e s o r d n u n g

1. Neubau der L 1148 zwischen Haubersbronn Nord und Rudersberg
– Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Anhörung
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Gemeindewerke und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2007
– Beratung, Satzungsbeschluss und Feststellungsbeschlüsse
3. Änderung bzw. Neufassung der Wasserversorgungssatzung, der Abwassersatzung, der Erschließungsbeitragssatzung, der Verwaltungsgebührensatzung, der Vergnügungssteuersatzung und der Hundesteuersatzung
– Satzungsbeschlüsse
4. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Bürgermeister Schneider, die Tagesordnung um den Punkt 4 „Verschiedenes“ erweitern zu dürfen.

Von den Gemeinderatsmitgliedern wird dagegen kein Widerspruch erhoben.

§ 1

Neubau der L 1148 zwischen Haubersbronn Nord und Rudersberg – Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Anhörung

Zusammen mit der Tagesordnung wurde dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 216/2006 zugesandt, die dem Protokoll zusammen mit den verschickten Anlagen als Anlage Nr. 6 beigelegt ist.

Die der Vorlage Nr. 216/2006 nachgereichten Unterlagen sind dem Protokoll als Anlage Nr. 7 beigegeben.

Vor der Sitzung wurde dem Gemeinderat die Vorlage Nr. 216-1/2006 zugesandt, die dem Protokoll mit den beigelegten Anlagen als Anlage Nr. 8 beigelegt ist.

Als Tischvorlage steht dem Gemeinderat noch die E-Mail von Werner Mack aus Schorndorf zur Verfügung, die dem Protokoll als Anlage Nr. 9 beigelegt ist.

Bürgermeister Schneider führt mit folgender Rede in die Tagesordnung ein:

„Meine Damen und Herren, die Bürgerinitiative ‚Lebenswertes Wieslaufftal‘ hat Ihnen mitgeteilt (vgl. Anlage 6), welche Stellungnahme sie vom Gemeinderat im Rahmen der Anhörung erwartet. Es überrascht mich schon, dass ein großer Teil der Bevölkerung gegen die vorgelegte Planung ist.

Es spielen hierbei aber nicht nur ökologische Belange eine Rolle, sondern etwa auch

- die Befürchtung zahlreicher Menschen von der am Ortsrand geführten Neubautrasse nachteilig tangiert zu sein,
- die Erwartung einer Mehrheit des Einzelhandels, dass sich die Umgehungsplanung nachteilig auf ihre Einzelhandelsbetriebe auswirken wird oder
- der Unmut der Landwirte, dass Ackerland durchschnitten wird und dadurch Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe entstehen oder
- die sicher berechtigte Sorge, dass nach Fertigstellung der Umgehungsstraße noch mehr Verkehr in den Ortskern von Rudersberg hinein gelangt, obwohl dort heute schon das zumutbare Maß weit überschritten ist.

Ich finde, man muss diese Sorgen und Ängste ernst nehmen, darf darüber aber auch nicht vergessen, dass die Bereitschaft des Landes das Thema ‚Wieslaufftalumgehung‘ nun endlich

einmal anzugehen, eine sehr große und in den nächsten Jahrzehnten wohl auch einmalige Chance bietet, Probleme, die uns in der Kommunalpolitik schon seit vielen Jahren auf den Nägeln brennen, nun zu lösen.

Deshalb – so finde ich – war es auch absolut richtig, dass der Gemeinderat im Jahr 2002 die Straßenbauverwaltung unmissverständlich aufgefordert hat, die Planungen hinter Haubersbronn nahtlos in Richtung Wieslaufftal fortzusetzen. Und ich bin den Vertretern aus den Gemeinderatsfraktionen heute noch dankbar, dass sie mich bei den Gesprächen mit dem Verkehrsministerium und später mit dem Innenministerium unterstützt haben und dies hauptsächlich aus zwei Gründen:

1. Das Land hat in den Jahren 2002 bis zum Jahr 2006 insgesamt fünf Varianten für eine Westumgehung von Miedelsbach entwickelt. Mit Ausnahme einer Variante, die wegen baulicher Maßnahmen im Gewerbegebiet ‚Dürrwiesen‘ in Miedelsbach nicht mehr realisiert werden kann, wären alle Umgehungsvarianten mit einem sehr aufwendigen Überführungsbauwerk über die Wieslaufftalbahn wieder an die alte L 1148 angebunden worden. Es ist doch nicht von der Hand zu weisen, dass eine derartige ‚Insellösung‘ für Miedelsbach die hohe Wahrscheinlichkeit für Rudersberg mit sich gebracht hätte, dass wir auf Dauer von einer Lösung der Verkehrsprobleme in unseren Teilorten abgekoppelt worden wären.
2. Wir werden nach Fertigstellung der Ortsumgehung Haubersbronn und Miedelsbach zukünftig mehr Verkehr auf der Achse Schorndorf / Backnang haben, der ohne Ortsumgehungen von Michelau, Schlechtbach und Rudersberg unsere Ortskerne belastet. Die Vorstellung, dass auf den heutigen Ortsdurchfahrten der zunehmende Verkehr abgebremst werden soll, damit die Verkehrsführung zwischen Schorndorf und Backnang nicht zu flüchtig und zu attraktiv wird, halte ich für schwer nachvollziehbar und auch nicht richtig. Denn es wohnen Menschen an diesen Ortsdurchfahrten, für die wir auch bereit sein müssen, Verantwortung zu übernehmen.

Es gibt darüber hinaus eine Reihe von stichhaltigen Gründen, weshalb der Gemeinderat in seiner großen Mehrheit während meiner Zeit als Bürgermeister aber auch schon lange zuvor sich immer wieder für Umgehungen ausgesprochen hat und sie vom Baulastträger – also vom Land Baden-Württemberg – angemahnt und eingefordert hat. Solche Gründe sind etwa

- die unzumutbar gewordenen Belastungen für die Gesundheit der Menschen, die an den Ortsdurchfahrten leben;
- die Sicherheitsrisiken für Fußgänger und andere schwächere Verkehrsteilnehmer, die bei dem faktischen hohen Verkehrsaufkommen auf den Durchgangsstraßen tagtäglich gegeben sind. Denken Sie hier etwa an den Bereich Heilbronner Straße in Schlechtbach, wo für Schulkinder und Kindergartenkinder trotz der Ampelanlagen eine latente Gefahr besteht;
- denken Sie auch an städtebauliche Gesichtspunkte. Eine echte Verkehrsberuhigung – verbunden mit der Perspektive, die Ortszentren wohnlicher und mit einer höheren Aufenthalts- und Lebensqualität zu gestalten – kann nur erreicht werden, wenn der Verkehr weitestgehend aus den Ortskernen heraus eliminiert wird. Nicht umsonst stellt der Gemeinderat seit vielen Jahren fest, dass die Ortskernsanierung in Rudersberg letztlich Stückwerk bleibt, solange der Durchgangsverkehr durch Rudersberg hindurch rollt;
- denken Sie auch daran, dass eine angemessene möglichst staufreie Verkehrsanbindung ein wichtiger Standortfaktor für die einheimische Wirtschaft ist.

Aus all diesen Gründen stellt sich für mich bei allen durchaus auch verständlichen Widerständen und bei allen Aktionen gegen die Umgehungsplanung schon die Frage, ob der Gemeinderat mit seinen bisherigen Beschlüssen wirklich so falsch gelegen ist.

Ziffer 1 des Beschlussvorschlages greift die bisherige Beschlusslage im Gemeinderat auf, d.h. es werden ganz grundsätzlich Umgehungen der Orte Michelau, Schlechtbach und Rudersberg bejaht. Wenn der Gemeinderat an diesem Grundsatz festhalten will, dann führt dies konsequenterweise und folgerichtig zu den Anregungen für die Vorentwurfsplanungen einerseits (Ziffer 2) und zur Variantenprüfung andererseits (Ziffer 3).

Die Stellungnahme zur vorgelegten Vorentwurfsplanung ist ganz bewusst ergebnisoffen (also weder befürwortend noch ablehnend) gehalten und nicht abschließend abgefasst. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde zu einer abschließenden Stellungnahme zur vorgelegten Planung erst in der Lage sieht, wenn konkrete Aussagen zu Lärmschutzmaßnahmen sowie zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt werden können.

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2006 außerdem noch vorgeschlagen, eine modifizierte Führung der Vorentwurfstrasse im Bereich zwischen der Station 3 + 600 und der Station 4 + 950 zu prüfen. Die Trasse würde in diesem Falle von der östlichen Wohnbebauung in Schlechtbach (Bereich Rauwiesen, Zum Steg und Bahnhofstraße) weiter abgerückt.

Auch muss die Variantenprüfung abgeschlossen sein, bevor die Gemeinde eine abschließende Stellungnahme zur vorgelegten Planung abgeben kann. Es sind drei Planungsvarianten entwickelt worden, wobei die Planungsvariante 3 eigentlich sogar vier Untervarianten beinhaltet.

Ich will mit Ausnahme der Variante 1 auf die zur Prüfung vorgeschlagenen Varianten jetzt nicht näher eingehen. Bei Variante 1 wird die Trasse westlich der Wieslauf geführt. Für eine derartige Variante haben sich die CDU-Fraktion des Gemeinderats, der Ortschaftsrat Schlechtbach und der Ortschaftsrat Steinenberg ausgesprochen. Der Ortschaftsrat Asperglen hat sich dagegen ausgesprochen.

Die Variante 1 würde am ehesten den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung tragen. Für mich sind die landwirtschaftlichen Belange genauso wichtig wie die ökologischen Belange. Nach den Worten von Herrn Hollatz wird es nicht einfach sein, diese Trasse durchzusetzen, weil etwa der Verband Region Stuttgart eine stärkere Bündelung der Neubautrassen mit der Wieslauftalbahn fordert.

Ungeachtet dessen hat das Regierungspräsidium zugesagt, gerade auch diese Trasse näher zu prüfen und ich persönlich meine, die Planung der Gemeinde zur Wieslaufrenaturierung, die anfangs der 90er Jahre entwickelt wurde, könnte hier weiterhelfen. Neben den Rückbaumaßnahmen an der alten L 1148 würde die Wieslaufrenaturierung eine erhebliche ökologische Aufwertung für unser Wieslauftal bedeuten. Hier sollte doch ein ökologischer Bilanzierungsüberschuss herauskommen, der einen etwas höheren Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen kann.

Nun kommt aber ein für mich ganz entscheidender Punkt:

Die Akzeptanz der vorgelegten Planung steht und fällt meines Erachtens mit der Frage, ob die Umgehung im Fuchshau endet mit der Folge eines erhöhten Verkehrsaufkommens im Rudersberger Ortskern oder ob der Durchgangsverkehr und auch Teile des Ziel- und Quellverkehrs über eine Umgehung im Westen von Rudersberg herumgeführt werden kann. Egal, ob nach der jetzt anstehenden Prüfung nun eine optimierte Vorentwurfstrasse oder eine Trassenvariante zum Zuge kommt, kann meines Erachtens eine sachgerechte und verant-

wortbare Entscheidung des Gemeinderats nur getroffen werden, wenn eine höchstmögliche Klarheit herbeigeführt wird, ob die Raumwiderstände im Westen von Rudersberg und das dort geplante Vogelschutzgebiet planerisch mit einer Umgehungsstraßenplanung überwunden werden kann.

Nach der Erörterung der Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern am 24. Oktober 2006 und nach der Bürgerversammlung am 10. November 2006 halte ich die Klärung dieser Kernfrage für unabdingbar und bin der Meinung, dass man der vorgelegten Planung oder einer Planungsvariante nur dann zustimmen kann, wenn die ökologischen Widerstände im Westen von Rudersberg überwindbar sind. Deshalb habe ich in Ziffer 4 des Beschlussvorschlages angeregt, die Realisierbarkeit einer Westumgehung von Rudersberg über ein faunistisches Gutachten zu prüfen. Das Land wäre dazu bereit, dieses Gutachten und die Einarbeitung der Ergebnisse dieses Gutachtens in eine Umweltverträglichkeitsstudie fachlich zu begleiten. Ergebnisse aus den Gutachten sind im Frühjahr 2008 zu erwarten.

Ich würde, meine sehr geehrten Damen und Herren, sogar noch einen Schritt weitergehen. Das Land lehnt die sofortige Planung der Westumgehung ab und begründet dies damit, dass ein Planfeststellungsbeschluss nach acht Jahren wieder verfällt. Bei einem Bebauungsverfahren wäre dies anders. Ich habe deshalb eine Anfrage an Herrn Staatssekretär Köberle gerichtet, ob sich das Land es vorstellen kann, dass die Gemeinde die Westumgehung selbst plant, wie dies in Haubersbronn geschehen ist.

Noch rechtzeitig vor der heutigen Gemeinderatssitzung habe ich vom Innenministerium folgendes Signal erhalten:

Wenn die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie vorliegen, können mit dem Land Abstimmungsgespräche über die Weiterführung der Planung geführt werden. In diese Gespräche kann auch die Frage einbezogen werden, ob eine rechtliche Absicherung der Planung über ein Bebauungsverfahren erfolgen kann. Ich bewerte diese Gesprächsbereitschaft des Landes sehr positiv.

Mein Fazit: Erst wenn die Vorentwurfsplanung im Sinne der Ziffer 2 des Beschlussvorschlages weiterentwickelt, die Variantenprüfung abgeschlossen und die Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen vorliegen, kann die Gemeinde eine abschließende Stellungnahme zur jetzt vorgelegten Planung abgeben. Bis dahin darf es keinen ‚Point of no return‘ für die Gemeinde geben. Das habe ich in der Stellungnahme zur Vorentwurfsvariante ausdrücklich fixiert.

Ich habe kommunalaufsichtsrechtlich außerdem prüfen lassen, ob zu diesem Zeitpunkt die Gemeinde vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens einen Bürgerentscheid herbeiführen kann. Dies wurde vom Kommunalaufsichtsamt eindeutig bejaht.

Aber auch ohne Bürgerentscheid muss es der Gemeinde erlaubt sein, die Antragstrasse abzulehnen, wenn etwa das faunistische Gutachten zum Ergebnis kommt, dass die Raumwiderstände nicht mehr überwunden werden können.

Ich meine, die Gemeinde Rudersberg hat ein Anrecht auf diese Option. Im Schorndorfer Stadtteil Miedelsbach wurden von 2002 bis September 2006 insgesamt fünf Trassenvarianten untersucht. Es wurden Lärmschutzberechnungen durchgeführt und es wurden Ausgleichsmaßnahmen überlegt, bevor mit der jetzigen Vorentwurfsplanung in die Anhörung gegangen wurde. Wir hatten in Rudersberg nur vom 11. September 2006 bis heute Zeit dazu. Auch uns sollte ausreichend Zeit gegeben werden, damit wir richtig entscheiden. Das können wir naturgemäß erst dann, wenn alle Fakten auf dem Tisch sind. Ich bin übrigens überzeugt davon, dass das Land eine Umgehungsstraße nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Gemeinde durchdrücken wird.

Die Gemeinde setzt sich nun seit den 50er Jahren – und damals gab es nur einen Bruchteil dessen an Verkehr, was heute an Verkehr auf den Landesstraßen zwischen Schorndorf und Backnang rollt – für eine Umgehungsstraße um die Orte Rudersberg, Schlechtbach und Michelau ein. Ich bin, meine Damen und Herren, deshalb der Meinung, dass jetzt, wo sich eine echte Realisierungschance für diese kommunalpolitische Zielsetzung aufgetan hat, man sich doch möglichst unaufgeregt und emotional niederschwellig, dafür aber sachlich und ohne zu polarisieren – auf jeden Fall aber gründlich – mit der Planung auseinandersetzen sollte. Es würde mich schon schmerzen, wenn all die Kraft und die Energie die seitens der Verantwortlichen im Gemeinderat und in der Verwaltung aufgewendet wurde, um das Land zu einer Planung zu bewegen, nun umsonst gewesen wäre. Es hat, meine Damen und Herren, viel Mühe und Überzeugungskraft gekostet, das Land zu bewegen, endlich einmal etwas planerisch zu Papier zu bringen.

Wenn der Gemeinderat heute aber keine Umgehungslösung beschließt, so werde ich dies selbstverständlich akzeptieren. Ich bin auch gerne bereit, verkehrslenkende Maßnahmen an der bestehenden Landesstraße 1148 zu fordern. Dazu bin ich übrigens auch bereit, wenn ein Beschluss im Sinne der Vorlage gefasst wird, denn es werden noch viele viele Jahre vergehen, bis eine neue Landesstraße 1148 gebaut sein wird.

Auch in der Vergangenheit hat die Gemeinde mit Nachdruck Nachtfahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Fahrverbote für nicht schadstoffverminderte Lkw's in der Relation Schorndorf / Backnang gefordert und nicht bekommen. An der Rechtslage hat sich bis heute eigentlich nichts geändert. Deshalb rechne ich auch in Zukunft damit, dass solche Forderungen ins Leere gehen und die jetzigen Verhältnisse in den Ortsdurchfahrten von Michelau, Schlechtbach und Rudersberg über Jahrzehnte hinweg so bleiben oder gar noch schlechter werden, wie sie heute sind.

Wenn ich das jetzt in dieser Klarheit sage, dann bezwecke ich nicht damit, der Bürgerschaft und dem Gemeinderat eine bestimmte Denkrichtung aufzuzwingen. Ich möchte allerdings auf der anderen Seite auch nicht, dass Sie sich bei Ihrer Entscheidung von Argumenten beeinflussen lassen, die sich nachher als nicht umsetzbar erweisen. Ich finde, es wäre fatal, wenn Sie auf verkehrslenkende Maßnahmen setzen und es bleibt doch alles beim alten.

Ich wäre im Falle der Ablehnung der vom Regierungspräsidium vorgelegten Planung heute durch den Gemeinderat dann auch der Meinung, dass man dem Wunsch der Stadt Schorndorf Rechnung tragen müsste, die Planung der Ortsumgehung von Miedelsbach vom Gesamtabschnitt Miedelsbach / Schlechtbach abzukoppeln. In Miedelsbach will man eine Ortsumgehung haben und es wäre mehr als ein unfreundlicher Akt der Nachbarkommune Schorndorf die Chance auf eine Ortsumgehung zu nehmen, weil wir in Rudersberg keine Ortsumgehungen haben wollen.

Noch etwas zur Unterschriftenliste der BI, meine Damen und Herren: Ich gebe grundsätzlich meinen Namen nicht für Unterschriftenlisten zu kommunalen Problemstellungen her. Ich hätte aber keine Probleme damit, meine Unterschrift unter eine Liste zu setzen, die sich gegen eine ‚Nordostumfahrung von Stuttgart durch das Wieslaufftal‘ ausspricht. Das will hier niemand! Ich bin kein Verkehrsexperte. Hier soll aber nach meinem Kenntnisstand keine Nordostumfahrung um Stuttgart durch das Wieslaufftal gebaut werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat am 7. Dezember 2006 zu einem Fachgespräch anlässlich einer vom Bund in Auftrag gegebenen verkehrswissenschaftlichen Untersuchung östlich von Stuttgart eingeladen. Es war für mich dabei sehr aufschlussreich, dass im Rahmen dieser Untersuchung 22 Planungsfälle für eine großräumige Verbindung zwischen der A 8 und der A 81 entwickelt und dargestellt wurden. Eine Planungsvariante, die durch das Wieslaufftal führt, war nicht dabei.

Ich glaube nicht, dass es erforderlich ist, die Vorentwurfsplanung noch einmal im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung vorzustellen. Ich wäre Ihnen allerdings dankbar, Herr Hollatz, wenn Sie auf die ‚Horrorvision einer Nordostumfahrung von Stuttgart durch das Wieslaufstal‘ hier noch einmal eingehen würden.“

Herr Hollatz geht auf einige Planungsvarianten ein (B 10/B 14, L 1148/L 1150 Backnang/Mundelsheim, Fellbach/Kornwestheim) und bestätigt, es gebe keinen Planungsfall, in dem das Wieslaufstal eine Rolle spiele. In diesem Zusammenhang weist er aber auch auf den Generalverkehrsplan hin, der eine Umgehung von Rudersberg vorsieht. Zu den geplanten Ortsumgehungen von Miedelsbach, Michelau und Schlechtbach merkt er an, die Umgehungsstraße werde mehr Verkehr bringen. Ausgegangen werden müsse von 500 bis 700 Fahrzeugen/Tag.

Danach gibt Gemeinderat Birzele für die Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler folgende Stellungnahme zur Wieslaufstalumgehungsstraße ab:

„Grundsätzlich verweisen wir auf die umfangreiche Gemeinderatsvorlage, in der alle Fakten dargestellt sind.

Eine Verlagerung des überörtlichen Verkehrs auf das Wieslaufstal lehnen wir ab. Wir fordern, den Generalverkehrsplan nicht nur festzuschreiben, sondern ganz besonders auch zu vollziehen. Seit Jahren werden ja Ortsumfahrungen gefordert zur Entlastung der Bürger von der zwischenzeitlich unerträglichen Verkehrsbelastung und zur Sicherheit unserer Kinder und der älteren Menschen. Ortssanierungen sind nur mehr als begrenzt möglich, aber zur Stärkung des Einzelhandels notwendig. Die Infrastruktur ist den wirtschaftlichen Forderungen anzupassen.

Um was geht es hier und heute Abend?

Die Gemeinde wird als Träger öffentlicher Belange zu einer Straßenvorplanung um Stellungnahme gebeten. Bauträger ist das Land. Entsprechend entscheidet das Land was letztendlich geschieht, mit welcher Planung ins Genehmigungsverfahren gegangen wird und ist auch für den Baubeschluss zuständig.

Wir sind mit Mehrheit für Ortsumgehungen, insbesondere auch für den Hauptort Rudersberg.

Wir fordern die komplette Planung von Miedelsbach bis zum Dimitroff-Kreisel (Rettichkreuzung). Die Straßenplanung darf am Ortseingang Rudersberg nicht enden.

Die Umfahrungen sollen möglichst alle, viele Bürger entlasten. Dies ist wie wir meinen bei der jetzigen Planung, insbesondere im Ortsteil Schlechtbach nicht gegeben. Außerdem ist die Vorplanung der topografischen Höhenlage des Umfeldes nicht angepasst.

Wir beantragen deshalb, wie im Beschlussvorschlag bereits dargelegt, Alternativplanungen vorzulegen, insbesondere im Tal die Variante 1 und im Bereich Rudersberg die Variante 3 c aufzugreifen.

Wir verlangen, dass bei der Planung der Erhalt unserer Landwirte beachtet bzw. gesichert wird.

Wir bitten das Land, die Kosten des faunistischen Gutachtens zu übernehmen, zumindest sich aber daran zu beteiligen.

Wir bedauern nach wie vor, dass das beantragte Nachfahrverbot für Lkw's nicht genehmigt

und die Feinstaubmessung im Bereich des Straßenanstiegs nicht durchgeführt wurde.

Wir weisen unterstützend auf den Vorschlag eines Bürgers hin, der beantragt hat, dass die Mautgebühr pauschal erhoben wird, so dass es sinnlos wird über die Dörfer zu fahren.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Emotionen zurückgestellt und möglichst der größte gemeinsame Nenner gefunden und auf den Weg gebracht wird.

Wir weisen nochmals ganz besonders auf den Punkt 5 des Beschlussvorschlages hin, der laut Vorlage Nr. 216-1/2006 einzufügen ist. Dort heißt es: Dem Gemeinderat sind die Pläne der endgültigen Stellungnahme vorzulegen. Der Gemeinderat behält sich vor, einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Wir verstehen sowohl die Personen, die sich gegen eine Umgehung aussprechen, als auch diejenigen, die für eine Umgehungsstraße votieren. Trotzdem halten wir die Härte und Unsachlichkeit der Diskussion für unangemessen. Die Bildung eines so genannten ‚Runden Tisches‘ sollte unseres Erachtens zur Findung eines Konsenses dienen. Kompromisse und Lösungsvorschläge erwarten wir von so einem Gremium, keine Verhärtung der Fronten und starres Beharren auf vorgefertigten Meinungen. Es wird mit Leidenschaft gestritten, aber die Diskussion sollte fair bleiben, sachlich geführt werden und mit Aussagen und Argumenten nicht unter die Gürtellinie der Beteiligten gezielt werden. Druck auf ein gewähltes Parlament auszuüben, halten wir für undemokratisch. Es geht heute Abend darum, nach bestem Wissen und Gewissen, zum Wohle unserer Bürger zu entscheiden.“

Mit einer persönlichen Erklärung gibt Gemeinderat Sempf folgende Stellungnahme für die CDU-Gemeinderatsfraktion zur Wieslauftalumgehungsstraße ab:

„Bereits Ende der 70er Jahre war ich bei der Diskussion um den Bau der Neckar-Alb-Linie dabei. Wir wissen alle, sie wurde zerredet und wir sind dabei, heute die Umfahrung der Orte Michelau, Schlechtbach und Rudersberg ebenfalls zu zerreden. Eine Null-Variante löst unser Problem, den Verkehr aus den Orten heraus zu bekommen, nicht. Wenn man der Entwurfsplanung nicht zustimmen kann, so muss man sich Gedanken über mögliche Alternativen machen. Wir haben in der CDU-Fraktion sehr oft und heftig diskutiert und sind zu folgendem Ergebnis gekommen, welches ich Ihnen vorlesen darf.

„Die Fraktion der CDU hat sich in der Fraktionssitzung am 6. November 2006 eingehend über die vorgestellte Trasse unterhalten und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die vom Regierungspräsidium vorgestellte Trasse ist nicht mehrheitsfähig.

Wir schlagen als Alternative vor, die bereits Ende der 70er Jahre und im Flächennutzungsplan 1985 anskizzierte Trasse westlich der Wieslauf an Asperglen vorbei zu favorisieren und zu untersuchen.

Der Vorteil dieser Trasse liegt bei folgenden Punkten:

1. Kostenaufwand geringer, da weniger Lärmschutzmaßnahmen notwendig
2. Zufahrt zur Kläranlage bei Michelau ist gewährleistet
3. Engstelle bei der Ölmühle entfällt
4. Die Wohnbebauung in Michelau und Schlechtbach ist weiter entfernt von der Straße – weniger Emissionen
5. Verbrauch von weniger landwirtschaftlicher Fläche

Dieser von uns vorgeschlagenen Trasse stimmt die Fraktion einstimmig zu.

Absolute Bedingung für den Bau einer Wieslaufalumgehungsstraße ist die Westumgehung von Rudersberg. Wir können uns vorstellen, bei sofortigem Beginn der Planung, die anfallenden Planungskosten aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Vorschlags.'

Seit 1958 ist es bekannt und ich kann es belegen, dass eine Umgehungsstraße kommt. Es hat also jeder Bürger seit Jahren gewusst, dass eine Straße kommt. Nur geglaubt hat es keiner mit der Hoffnung, die Straße kommt sowieso nicht, denn die da oben haben ja kein Geld! Nun da es Realität wird, ist das Geschrei groß!

Bei der Gegenüberstellung von Ersatzlösungen für die Neckar-Alb-Autobahn wurde unter Mitwirkung des Planungsbüros Pressel und Mollnar eine Trasse westlich der Wieslauf in eine Karte vom Oktober 1980 dargestellt und wir sind der Meinung, was damals gut war, müsste heute auch noch machbar sein.

Im Übrigen frage ich mich, wo blieb der Aufschrei der Bevölkerung im Jahre 2002 als die Gemeinde um Stellungnahme für die Umgehung von Haubersbronn gebeten wurde. Nichts hat man gehört und der damalige Gemeinderat hat mit großer Mehrheit der Umfahrung zugestimmt.

Bürgermeister Schneider hat also nur gefasste Beschlüsse des Gemeinderats vollzogen und keine Alleingänge gemacht. Sehr wichtig ist für uns, dass der Verkehr aus den Orten raus kommt. Die Gesundheit der an den Ortsdurchfahrten wohnenden Bürger ist uns wichtig und nicht bezahlbar. Auch wenn behauptet wird, es sei eine Verlagerung des Verkehrs und keine Entlastung, bin ich der Meinung, ja, mit dem Unterschied, dass der Verkehr bei manchem Haus 1,50 m entfernt vorbeigeht, kein Schallschutz möglich ist und der Verkehr an der neuen Trasse weiter von den Häusern entfernt ist und der Schallschutz möglich ist. Hier ist abzuwägen, was für die Gesundheit eines Menschen besser ist.

Die Vorteile unserer Alternative habe ich aufgezeigt. Fakt ist, Haubersbronn wird umgangen und Miedelsbach ebenfalls. Schon aufgrund dieser Tatsache wird mehr Verkehr in das Wieslauftal gelangen. In Schwäbisch Gmünd wird der Tunnel gebaut und der Verkehr welcher nach Mundelsheim will, wird mittels Navigation die kürzeste Strecke durchs Wieslauftal nehmen, ob wir eine Straße bauen oder nicht.

Auch wir in unserer Fraktion praktizieren Demokratie und so wird jedes Fraktionsmitglied nach eigenem Wissen und Gewissen heute Abend entscheiden.“

Für die SPD-Gemeinderatsfraktion gibt Gemeinderat Wessel folgende Stellungnahme ab:

„Die Sachargumente sind weitestgehend ausgetauscht! Was bleibt sind Zweifel!

Zweifel an Zahlen und Prognosen (z.B. Stagnation des Verkehrsaufkommens, Rückgang von 4,2 bis 4,8 %, allgemeine Aussagen über Zuwächse, z.B. 3 % in den nächsten Jahren, andernorts werden erreichte Verkehrsbelastungen von rund 25.000 Fahrzeugen ‚als Paradies auf Erden‘ bezeichnet!).

Zweifel am Verfahren, insbesondere hinsichtlich des weiteren Vorgehens, da man im Konsens mit allen Beteiligten zum Schluss kam, dass eine Beschlussfassung, insbesondere über die Grundsatzfrage, am heutigen Tage nicht erfolgen kann, sondern aufgrund ungenügender Datenlage zu Belastungsfakten und Prognosen erst nach Vorlage und Bewertung dieser Daten (voraussichtlich Ende Januar).

Zweifel, ob ein gemeindefinanziertes faunistisches Gutachten zum möglichen Zeitpunkt des Baus einer Westumfahrung noch Bestand hat und somit heute 100.000 Euro verschwendet werden.

Zweifel am Verfahren aus demokratischer Sicht (keine Transparenz von Anfang an!). Demokratie heißt auch und gerade: Die Auseinandersetzung suchen, nicht meiden!

Zweifel am Partner Regierungspräsidium (insbesondere die Aussagen von Herrn Hollatz bei der Trassenbegehung mit dem Gemeinderat: ‚die oder keine‘, ‚im Prinzip erübrigt sich das faunistische Gutachten zur Westumfahrung Rudersbergs, da ich jede Planung durchbekomme‘).

Zweifel, ob der Versuch Anwohner zu entlasten, in alle Richtungen betrieben wurde (keine Beharrlichkeit von Bürgermeister Schneider bei der Verfolgung ordnungspolitischer Maßnahmen im Vergleich zur Betonlösung).

Zweifel, ob eine vorauseilende Umsetzung der Planung nicht die Effekte des B 14-Ausbaus zunichte macht.

Zweifel, ob somit ein Erfolg für alle Bürger der Gemeinde erreichbar oder gar der Schaden in der Bilanz hinterher größer als vorher sein wird.

Zweifel, ob im Gemeinderat tatsächlich die Mehrheitsmeinung in der Gemeinde vertreten ist (Zahl der Unterschriften gegen die Maßnahme im Vergleich zu den gültigen Stimmen bei der letzten Bürgermeister- und Gemeinderatswahl).

Zweifel, ob es notwendig ist, viele Millionen aus Steuermitteln für einen derart zweifelhaften Erfolg einzusetzen.

Zweifel, ob wir uns nicht durch die Hintertür den Einstieg in die vor vielen Jahren verworfene Neckar-Alb-Autobahn einhandeln.

Deshalb stellen wir folgende Anträge zur Abstimmung:

1. Die vom Regierungspräsidium vorgelegte Trasse wird angesichts ihrer Eingriffsschwere und der Resonanz in der Bevölkerung nicht weiterverfolgt.
2. Geheime Abstimmung über alle Punkte des Beschlussvorschlags, da uns bekannt ist, dass für eine Reihe von Kollegen im Gremium aufgrund von verschiedener Seite ausgeübten Drucks eine faire offene Abstimmung nicht möglich ist.
3. Einzelabstimmung über den Beschlussvorschlag, da zu den einzelnen Punkten unterschiedliche Auffassungen vertreten sind.

Zum Schluss ein Appell an Sie Herr Bürgermeister Schneider: Hinterlassen Sie dieser Gemeinde, diesem Gemeinderat und Ihrem Nachfolger nicht das Erbe und die Bürde des angestrebten Beschlussergebnisses!“

Bürgermeister Schneider führt zu den von Gemeinderat Wessel angeschnittenen Punkte aus, der auf den Vorlagen 216/2006 und 216-1/2006 basierende Beschlussvorschlag sei ergebnisoffen und beinhalte keine abschließende Stellungnahme. Das zeitliche Vorgehen sei mit den Fraktionen abgestimmt. Eine Vertagung ins neue Jahr würde an der Grundsatzentscheidung nichts ändern. Es sei auch folgerichtig, wenn über die einzelnen Punkte mit den darin enthaltenen Varianten en bloc abgestimmt werde.

Wenig Hoffnung macht Bürgermeister Schneider Gemeinderat Birzele. Er sagt, das Regierungspräsidium sei bereit, die Gemeinde fachlich bei dem faunistischen Gutachten zu begleiten. Die Kosten müsse aber die Gemeinde übernehmen.

Herr Hollatz weist den anklingenden Vorwurf der nicht ausreichenden Information von sich, indem er erklärt, die vorliegenden Zahlen seien aussagekräftig. Unstrittig sei, dass 80 % des Verkehrs auf die Umgehungsstraße verlagert und dadurch die Ortskerne entlastet würden. Bei der Ortsbegehung mit dem Gemeinderat am 18. November 2006, beim Gespräch am runden Tisch am 23. November 2006, der Bürgerversammlung am 10. November 2006 und bei der Gemeinderatssitzung am 24. Oktober 2006 hätte das Regierungspräsidium über die Planung informiert und sei für Fragen zur Verfügung gestanden. Viele Träger öffentlicher Belange hätten gehört werden müssen. Die Stellungnahmen von diesen lägen inzwischen vor. Nach seiner Einschätzung sei es schwierig, eine andere Trasse zu finden. Das Regierungspräsidium werde aber die vorgeschlagenen Trassen prüfen.

Gemeinderätin Schaaf geht auf den Punkt 5 des Beschlussvorschlags ein und möchte wissen, ob gewährleistet sei, dass die Gemeinde nochmals gehört und auch das Ergebnis eines Bürgerentscheids berücksichtigt würde.

Herr Hollatz erläutert, das Regierungspräsidium werte jetzt die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus. Die sich daraus ergebende Planung werde mit der Gemeinde abgestimmt. Das Land werde die Entscheidung der Gemeinde und die eines Bürgerentscheids respektieren.

Gemeinderätin Schaaf hakt nach, indem sie auf die E-Mail von Frau Bosbach vom 22. November 2006 (Anlage 16 der Vorlage Nr. 216/2006) eingeht und Herrn Hollatz bittet, nochmals auf den Planungsablauf einzugehen.

Herr Hollatz antwortet, formal sei keine Anhörung mehr vorgesehen. Das Regierungspräsidium werde die Gemeinde aber informell beteiligen, wenn es jetzt die Vorplanung optimiere. Der offizielle Planungsablauf sehe wie folgt vor:

- Vorplanung, Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Auswertung der Anhörung
- Vorentwurf: Einreichung (Genehmigung der Kosten)
- Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens
- Planfeststellungsbeschluss

Bürgermeister Schneider verweist auf die Ziffer 5 des Beschlussvorschlags und sichert Gemeinderätin Schaaf zu, die für das Planfeststellungsverfahren infrage kommende Trasse werde auf jeden Fall nochmals im Gemeinderat vorgestellt und ein Bürgerentscheid könne zu diesem Zeitpunkt auch noch durchgeführt werden. Wenn das faunistische Gutachten ergebe, dass an dem faktischen Vogelschutzgebiet die Westumgehung von Rudersberg scheitere, könne die Trasse für die Ortsumgehungen von Michelau und Schlechtbach immer noch abgelehnt werden.

Zu Gemeinderat Wessel gewandt führt Bürgermeister Schneider aus, er finde es wichtig, dass der Gemeinderat auch darüber entscheide, ob über die Ziffern 1 bis 5 des Beschlussvorschlags als Paket abgestimmt werde.

Allgemein stellt Bürgermeister Schneider fest, so lange man nicht zu 100 Prozent wisse ob die Westumgehung von Rudersberg durchsetzbar sei, könne er nicht empfehlen, dem An-

trag, die vom Regierungspräsidium vorgelegte Trassen nicht weiterzuverfolgen, zuzustimmen. Der richtige Zeitpunkt dafür sei in einem Jahr, wenn das Gutachten vorliege.

Gemeinderat Wessel fragt Herrn Hollatz, was er unter informeller Beteiligung verstehe und bittet, nochmals näher auf die Verkehrsentwicklung einzugehen.

Herr Hollatz geht nur auf die zweite Frage ein, zu der er ausführt, seit 2003 stagniere der Verkehr auf allen Straßen. Im Rems-Murr-Kreis werde in den nächsten Jahren noch mit einer Zunahme der Bevölkerung von ca. 3 % ausgegangen. Wichtig seien also die Strukturdaten und die Mobilitätsentwicklung. Die Zahl der Autos sei für die Entscheidung allein nicht relevant. Auch wenn die Verkehrszahlen absolut etwas geringer ausfallen sollten, als bisher angenommen, so ändere dies nichts an dem sehr hohen Anteil des Durchgangsverkehrs in den Ortsdurchfahrten.

Gemeinderat Siegle fragt, wie groß die Chancen auf eine Westumfahrung von Rudersberg seien und stellt fest, die vorgelegte Trasse durch das Wieslaufftal stelle einen großen Eingriff dar.

Herr Hollatz antwortet, selbstverständlich werde das Regierungspräsidium die vorgeschlagene Trasse westlich der Wieslauf untersuchen. Aber auch dort würden Eingriffe vorgenommen. Es sei eine Illusion zu glauben, dort würden keine Flächen benötigt. Für die Westumfahrung von Rudersberg sei, wie bereits Bürgermeister Schneider schon ausgeführt habe, das Land nicht bereit, Planungskosten zu übernehmen. In den nächsten 10 bis 15 Jahren stehe dieser Streckenabschnitt nicht zur Diskussion. Geplant und gebaut werde immer vom Verkehrsschwerpunkt aus. Im Wieslaufftal also von der Anknüpfung der L 1148 an die B 29 talaufwärts. Das Land stehe zum Generalverkehrsplan. Es habe deshalb Planungsvarianten für eine Westumfahrung von Rudersberg (so genannte Waldtrasse und ortsnahe Trasse beim Kirchenackerhof) erläutert. Beide Varianten stellten riesige Eingriffe dar. Für die Bevölkerung von Rudersberg sei die Waldtrasse besser. Ein faunistisches Gutachten gebe Sicherheit darüber, in welcher Form Raumwiderstände überwunden werden könnten.

Gemeinderätin Fritz gibt zu bedenken, in der Gemeinde Rudersberg seien überdurchschnittlich viele Flächen als FHH-Gebiete gemeldet worden. Das Land habe dadurch einen Vorteil. Das Land sollte sich deshalb an den Kosten für das faunistische Gutachten beteiligen. Die Westumgehung von Rudersberg sei wichtig. Die Menschen, die an der Backnanger Straße wohnten, befürchteten eine höhere Feinstaubbelastung wie in Urbach. Eine Gesamtplanung für das Wieslaufftal sei daher aus gesundheitlichen Gründen erforderlich.

Bürgermeister Schneider sichert zu, auf Feinstaubmessungen zu drängen.

Herr Hollatz entgegnet, Vogelschutzgebiete hätten Vor- und Nachteile. Die in Rudersberg vorhandenen Streuobstwiesen würden von der Bevölkerung geschätzt. Das Wieslaufftal sei ein hochsensibler Bereich. Die einzelnen Belange müssten daher sehr gut abgewogen werden. Die Straßenbauverwaltung trage nur die Kosten, die in einem zeitlichen Rahmen zur Maßnahme stünden.

Gemeinderat Layer bittet, zum im Ziffer 5 vorgeschlagenen Bürgerentscheid noch nähere Ausführungen zu machen.

Bürgermeister Schneider erklärt, das Regierungspräsidium werte jetzt die eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange aus. Dabei würden die vorgeschlagenen Trassenvarianten geprüft. In der Zwischenzeit werde durch das faunistische Gutachten untersucht, ob die Raumwiderstände für die Westumgehung von Rudersberg überwindbar seien. Bevor das Regierungspräsidium mit dem im Abwägungsprozess zustande gekommenen Trassenverlauf ins Planfeststellungsverfahren gehe, werde die Gemeinde an-

gehört. Diese Stellungnahme der Gemeinde sei dann bürgerentscheidsfähig. Dies habe die Kommunalaufsicht auch so in ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2006 bestätigt (siehe Anlage Nr. 22 der Vorlage Nr. 216-1/2006).

Gemeinderat Fischer sagt, für ihn sei klar, wie so ein Bürgerentscheid ausgehe. Die Mehrheit werde sich gegen eine Umgehungsstraße aussprechen. Der Gemeinderat sei dann an diesen Beschluss gebunden. Das Regierungspräsidium aber nicht.

Bürgermeister Schneider antwortet, der letzte Satz in der Ziffer 5 des Beschlussvorschlags laute: „Der Gemeinderat behält sich vor, zu diesem Zeitpunkt einen Bürgerentscheid durchzuführen.“ Diese Entscheidung müsse der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen.

Der Bürgerentscheid habe die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Er könne innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. Die Ziffer 5 des Beschlussvorschlags verpflichte den Gemeinderat nicht, einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemeinderat Körner sagt, bedeutsam für ihn sei die Aussage des Regierungspräsidiums, dass eine Umgehungsstraße nicht komme, wenn die Gemeinde keine wünsche. Den Beschlussvorschlag der Verwaltung könne er mittragen. Wichtig sei, die Anwohner an den Ortsdurchfahrten vom Verkehr zu entlasten.

Gemeinderat Jeutter erklärt, aufgrund der Anträge der SPD-Gemeinderatsfraktion, über alle Punkte des Beschlussvorschlags geheim und getrennt abzustimmen, beantrage er, auch über die Anträge der SPD-Gemeinderatsfraktion entsprechend differenziert abzustimmen.

Bürgermeister Schneider lässt nun, da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wie folgt über die Anträge abstimmen:

1. Über den Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion, die vom Regierungspräsidium vorgelegte Trasse wird angesichts ihrer Eingriffsschwere und der Resonanz in der Bevölkerung nicht weiterverfolgt, ist geheim abzustimmen.

Die Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	23
Stimmen für den Antrag:	7
Stimmen gegen den Antrag:	13
Stimmenthaltungen:	3

Der Antrag ist damit abgelehnt.

2. Die vom Regierungspräsidium vorgelegte Trasse wird angesichts ihrer Eingriffsschwere und der Resonanz in der Bevölkerung nicht weiterverfolgt.

Die Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	23
Stimmen für den Antrag:	3
Stimmen gegen den Antrag:	15
Stimmenthaltungen:	5

Der Antrag ist damit abgelehnt.

3. Über die Ziffern 1 bis 5 des Beschlussvorschlags der Verwaltung ist einzeln abzustimmen.

Die Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	23
Stimmen für den Antrag:	5
Stimmen gegen den Antrag:	16
Stimmenthaltungen:	2

Der Antrag ist damit abgelehnt.

4. Über die Ziffern 1 bis 5 des Beschlussvorschlags der Verwaltung wird gemeinsam und geheim abgestimmt.

Die Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	23
Stimmen für den Antrag:	8
Stimmen gegen den Antrag:	13
Stimmenthaltungen:	2

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Bürgermeister Schneider ruft jetzt die Ziffern 1 bis 5 des Beschlussvorschlags der Verwaltung zur Abstimmung auf.

Mit 17 Stimmen gegen 4 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen – 23 anwesende Stimmberechtigte – wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für Umgehungen der Orte Michelau, Schlechtbach und Rudersberg aus.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vorentwurfsplanung zum Neubau der L 1148 zwischen Miedelsbach und Rudersberg wie folgt Stellung zu nehmen:

2.1 Verkehrsbelastungen auf den Ortsdurchfahrten der L 1148 / L 1080

Der Gemeinderat hat im Januar 2002 beim Büro Bender + Stahl eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben, bei der unter anderem auch die Verkehrsmengen ermittelt wurden. Südlich der Einmündung der K 1877 in die L 1148 wurde ein DTVw (Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden) von 14.650 Kraftfahrzeugen erhoben, in Michelau waren es 14.550 Kraftfahrzeuge, in der Ortsmitte Schlechtbach 14.900 Kraftfahrzeuge, südlich der Brühlstraße 15.750 Kraftfahrzeuge und südlich des Bronnwiesenweges 15.639 Kraftfahrzeuge.

Im so genannten Planungsnullfall ergeben sich in der Prognose bis zum Jahr 2015 an den aufgeführten Standorten 17.550 Kraftfahrzeuge, 17.000 Kraftfahrzeuge, 17.900 Kraftfahrzeuge, 19.000 Kraftfahrzeuge und 18.900 Kraftfahrzeuge.

Die bestehenden und zu erwartenden Verkehrsbelastungen machen eine Entlas-

tung der Ortsdurchfahrten durch den Bau von Ortsumfahrungen in Michelau, Schlechtbach und Rudersberg erforderlich.

2.2 Anregungen zu vorliegenden Vorentwurfsplanungen für den Neubau der L 1148 zwischen Miedelsbach und Rudersberg

2.2.1 Für die Neubaustrecke wird ein zweistreifiger Querschnitt RQ 10,5 mit Breitenzuschlag für den Schwerverkehr gemäß RASQ 96 vorgesehen. Dies entspricht einer befestigten Fahrbahnbreite von 8 m. Die Fahrbahnbreite sollte auf 7,50 m analog der alten L 1148 zwischen Michelau und Schlechtbach reduziert werden.

2.2.2 Für die Neubaustrecke wird eine Entwurfsgeschwindigkeit von 90 km/h zugrunde gelegt. Die Gemeinde spricht sich für eine Entwurfsgeschwindigkeit von 70 km/h aus, damit die Neubaustrecke für den Durchgangsverkehr nicht attraktiv wird.

2.2.3 Das Regierungspräsidium hat anlässlich der Veranstaltungen am 24. Oktober 2006 und am 10. November 2006 einen Rückbau der bisherigen L 1148

- zwischen der Einmündung der Kreisstraße 1877 und dem Ortseingang Michelau nur noch für den landwirtschaftlichen Verkehr (Breite von 3 m) und

- zwischen Michelau und Schlechtbach auf die Breite eines Hauptwirtschaftsweges mit 4,50 m (alternativ: Breite einer Gemeindeverbindungsstraße mit 5,50 m) vorgeschlagen.

Damit soll zum einen eine stärkere Entlastung der Ortsdurchfahrten Michelau und Schlechtbach und später auch von Rudersberg erreicht werden. Zum anderen kann damit der Eingriff in die Natur und in die Landschaft abgemildert werden.

Diese Rückbauüberlegungen werden seitens der Gemeinde grundsätzlich unterstützt. Empfohlen wird jedoch,

- die alte L 1148 zwischen der Einmündung der K 1877 und dem Ortseingang Michelau auf eine Breite von 3,50 m zurückzubauen und

- einen PKW-Begegnungsverkehr und einen Busverkehr auf der zurückzubauenden L 1148 zwischen Michelau und Schlechtbach weiterhin zuzulassen. In diesem Fall müsste man auf einen Rückbau in der Breite von 5,50 m gehen.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Rückbaumaßnahme keine Kosten für die Gemeinde entstehen.

2.2.4 Die neue L 1148 weist eine das Landschaftsbild stark beeinträchtigende Höhenlage auf. Es wird eine Reduzierung der Höhenlage auf das bautechnisch unbedingt erforderliche Minimum gefordert.

2.2.5 Der vorgelegten Trassenführung im Bereich der Ölmühle in Michelau wird nicht zugestimmt. Die Trasse ist außerhalb des Gewanns, z.B. westlich der Wieslauf, zu führen. Hier sollen Alternativen geprüft werden.

2.2.6 Folgende modifizierte Führung der Vorentwurfsplanung ist im Bereich Schlechtbach zu prüfen:

- 2.2.7 Bezüglich der Führung von Wirtschaftswegen behält sich die Gemeinde im weiteren Planungsprozess noch Abstimmungsgespräche mit dem Regierungspräsidium Stuttgart vor.
- 2.2.8 Es liegen bisher erst für den Bereich Miedelsbach Lärmberechnungen, Planungsvarianten und eine vollständige Umweltverträglichkeitsstudie vor. Es wird davon ausgegangen, dass bei der weiteren Planung auch auf Rudersberger Gemarkung hierzu noch Aussagen getroffen werden.
- 2.2.9 Der Bau einer neuen Umgehungsstraße zwischen Haubersbronn Nord und Rudersberg stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur und in die Landschaft dar. Ein solcher Eingriff kann im Zuge einer Ökobilanzierung nur bewältigt werden, wenn geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu finden sind. Der Rückbau der bestehenden Landesstraße 1148 dürfte hier nicht ausreichen.

Die Gemeinde Rudersberg hat im Jahr 1991 über das Ingenieurbüro Emer und Klotz Pläne für eine Renaturierung der Wieslauf im Bereich zwischen der Bahnbrücke über die Wieslauf am südlichen Ortseingang von Schlechtbach und der Brücke über die Kreisstraße 1876 in Asperglen entwickelt. Diese Pläne würden zu einer erheblich ökologischen Aufwertung der Wieslauf im Bereich dieses Abschnitts führen.

Die Gemeinde übergibt die Planungen zur Renaturierung der Wieslauf dem Regierungspräsidium Stuttgart und regt an, diese Wieslaufrenaturierung als ökologische Ausgleichsmaßnahme zu überprüfen.

- 2.3. Die Stellungnahme der Gemeinde Rudersberg im Rahmen der Anhörung zur Vorentwurfsplanung des Regierungspräsidiums ist ergebnisoffen und noch nicht abschließend.

Zu einer abschließenden Stellungnahme sieht sich die Gemeinde erst in der Lage, wenn ersichtlich ist, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden. Es wird auch erwartet, dass noch konkretere Aussagen zu den erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden. Vor allem aber kann die Gemeinde eine abschließende Stellungnahme erst dann beschließen, wenn die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens sowie dessen Einarbeitung in eine Umweltverträglichkeitsstudie vorliegen, damit ein Höchstmaß an Sicherheit für die Realisierung einer Westumgehung um Rudersberg erreicht wird.

Die Gemeinderatsitzung vom 24. Oktober 2006 und die Bürgerversammlung vom 10. November 2006 haben gezeigt, dass die spätere Realisierbarkeit einer Westumgehung um Rudersberg herum zwingend gefordert werden muss. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens und dessen Einarbeitung in eine Umweltverträglichkeitsstudie präsentiert werden können, darf kein „point of no return“ erreicht sein.

3. Folgende Planungsvarianten sind zu prüfen:

Variante 1:

Bei dieser Variante wird die Trasse westlich der Wieslauf geführt. Sie folgt zum größten Teil dem Verlauf der Wieslauf auf der Westseite, führt zwischen Wieslauf und dem Ortsteil Asperglen vorbei, um dann auf Höhe des jetzigen Knotenpunktes mit der Kreisstraße 1878, wie bei der Vorentwurfsplanung vom Regierungspräsidium Stuttgart, nördlich weitergeführt zu werden. Diese Variante genießt bei der CDU- Gemeinderatsfraktion eine hohe Akzeptanz.

Variante 2:

Diese Variante verläuft ebenfalls westlich der Wieslauf und geht von einem Rückbau der Landesstraße 1148 zwischen Einmündung der K 1877 und dem südlichen Ortseingang des Ortsteils Michelau aus. Auf Höhe des Ortsteils Asperglen wird die Wieslauf nach Osten verlegt. Die Kreisstraße 1876 wird umgebaut und über eine neue Wieslaufbrücke an die neue L 1148 angebunden. Die neue L 1148 wird zwischen der verlegten Wieslauf und dem Ortsteil Asperglen entlang der Wieslauf weitergeführt um dann zwischen dem Ortsteil Lindental und der Keltersiedlung des Ortsteils Schlechtbach im Brandhau hangaufwärts und am Königsstein vorbei zum Waldparkplatz Sohl geführt zu werden, wo die neue Straße wieder in die L 1080 einmündet.

Variante 3:

Eine 3. Variante wurde bereits im Jahr 1997 vorgeschlagen. Sie biegt hinter Michelau von der Vorentwurfstrasse des Regierungspräsidiiums in Richtung Nordwesten ab, steigt langsam im Wald den Nordhang hoch, führt nördlich von Asperglen und Krehwinkel vorbei, umfährt Lindental in einer weiten Schleife, um dann beim Waldparkplatz Sohl westlich von Seelach wieder in die vorhandene L 1080 einzumünden.

Anmerkung zu den Varianten 1 bis 3:

Alle Varianten lassen ökologische Raumwiderstände erwarten. Auf der anderen Seite wäre zu prüfen, ob diese Raumwiderstände insbesondere durch die Wieslaufrenaturierung kompensiert werden können.

4. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Land Baden-Württemberg eine Vereinbarung über die Kosten und Aufgabenverteilung für ein faunistisches Gutachten und dessen Einarbeitung in eine Umweltverträglichkeitsstudie auszuhandeln.

Erst wenn die Ergebnisse dieser Studie vorliegen, die Vorentwurfsplanung im Sinne von Ziffer 2 weiterentwickelt und die Variantenprüfung abgeschlossen ist, kann die Gemeinde eine abschließende Stellungnahme abgeben.

Ein Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Miedelsbach-Schlechtbach der L 1148 darf bis dahin nicht eingeleitet werden.

5. Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist der Gemeinderat nach Vorliegen der Erkenntnisse aus den Ziffern 2, 3 und 4 des Beschlusses noch einmal zu der Planung zu hören mit der das Land in das Planfeststellungsverfahren gehen will. Der Gemeinderat behält sich vor, zu diesem Zeitpunkt einen Bürgerentscheid durchzuführen.

§ 2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Gemeindewerke und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2007 – Beratung, Satzungsbeschluss und Feststellungsbeschlüsse

Bürgermeister Schneider führt in diesen Tagesordnungspunkt mit folgender Haushaltsrede ein:

„Ich bin dankbar darüber, dass der letzte Haushalt, den ich verantwortlich mitgestalten darf, in zweifacher Hinsicht unter einem erfreulichen Vorzeichen steht:

1. Das Haushaltsplanprozedere wurde auf Antrag aus der Mitte des Gemeinderats erheblich vereinfacht. Dies hat den großen Vorteil, dass wir früher als bisher in den Haushaltsvollzug gehen und unsere Verwaltungskraft stärker darauf lenken können. Außerdem trägt der Haushalt, wenn er heute verabschiedet wird, erstmals auch den Grundsatz der ‚Vorherigkeit‘ Rechnung. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde schon vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vorgelegt werden. Dieses Ziel könnten wir dieses Jahr erreichen.
2. Die Haushaltszahlen können uns für das Jahr 2007 und mittelfristig – wenn sie denn so eintreffen! – fröhlicher stimmen als in den hinter uns liegenden Jahren. Die Ursachen hierfür liegen in einer wirtschaftlichen Belebung, aber auch im rigiden Sparkurs, den die Gemeinde in den letzten Jahren gefahren hat.

Wir können im Jahr 2007 mit einer Bruttozuführungsrate von rund 900.000 Euro – das entspricht einer Nettozuführung von rund 820.000 Euro – rechnen und wir werden voraussichtlich auch mittelfristig bis zum Jahr 2010 nur positive Zuführungsraten haben.

Zu Beginn des Jahres 2007 beträgt der Schuldenstand im kameraleen Haushalt noch rund 650.000 Euro. Wenn wir die Kredite wie geplant bis zum Jahr 2010 tilgen, dann beläuft sich der Schuldenstand im Jahr 2010 nur noch auf rund 240.000 Euro.

Im Grunde können wir in Bezug auf den kameraleen Haushalt heute schon erleichtert aufatmen, da die Gemeinde zu Beginn des Jahres 2007 über eine stattliche Rücklage in Höhe von 4,1 Millionen Euro verfügt. Wir haben somit auch ein gewisses Polster für nicht vorhersehbare Ereignisse und Aufgaben in den kommenden Jahren.

Die verbesserte Finanzlage hat nicht nur unseren Kämmerer dazu bewogen den Haushaltsplan 2007 grün binden zu lassen, sie verschafft auch einen größeren Handlungsspielraum für Investitionen in den kommenden Jahren.

Für den Erwerb von beweglichen Sachen und für Baumaßnahmen können von 2007 bis 2010 immerhin rund 4 Millionen Euro bereitgestellt werden, immer natürlich unter der Voraussetzung, dass wir im Vermögenshaushalt auch die dazu notwendigen Einnahmen erzielen und die verbesserte Finanzlage anhält.

Ich finde, mit rund 4 Millionen Euro kann man schon etwas anfangen und man kann deshalb auch mit diesen Rahmenbedingungen zufrieden sein.

Nicht ganz so fröhlich stimmt mich der Blick in die Wirtschaftspläne der Gemeindewerke Rudersberg und der Abwasserbeseitigung von Rudersberg.

Wir können dort zwar auch kräftig investieren: Im Gemeindewerk Rudersberg können von 2007 bis 2010 rund 1 Million und in der Abwasserbeseitigung sogar rund 1,7 Millionen Euro für Geräteausstattungen und für Baumaßnahmen ausgegeben werden. Um dieses beträchtliche Investitionsvolumen zu bewegen, müssen wir uns nicht neu verschulden. Wir können in den Gemeindewerken sogar rund 800.000 Euro tilgen.

Trotzdem befinden sich die Kreditmarktschulden bei den beiden Eigenbetrieben zu Beginn des Jahres 2007 in den Gemeindewerken mit rund 1,5 Millionen Euro und in der Abwasserbeseitigung mit rund 7,4 Millionen Euro auf einem relativ hohen Niveau, wobei es sich hier allerdings um rentierliche Schulden handelt.

Andererseits haben wir vor allem auf dem Sektor der Abwasserbeseitigung in den letzten Jahren auch viel investiert und konnten somit viele Aufgaben erledigen. Vor allem bei der Regenwasserbehandlung haben wir einen hohen Erfüllungsgrad erreicht, so dass in den kommenden Jahren verstärkt auch Mittel für Maßnahmen nach dem Allgemeinen Kanalisationsplan und für Kanalsanierungen eingesetzt werden können.

Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl des Jahres 2007 kommen wir alle Schulden zusammengenommen auf eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund 780 Euro. Im Vergleich zum Durchschnitt aller Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg zum Stand 31. Dezember 2005 (822 Euro) und speziell der Städte und Gemeinden in der Größenklasse zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner (854 Euro) liegt die Pro-Kopf-Verschuldung in Rudersberg somit etwas niedriger.

Wenn wir in den nächsten Jahren eine Kommunalpolitik mit Augenmaß betreiben, dann können wir diese Ausgangsbasis sicher noch weiter verbessern.“

Kämmerer Haas stellt daraufhin mit einer Bildpräsentation folgende Eckdaten vor:

„Der Haushalt 2007 auf einen Blick

	Haushalt 2007	Vergleich 2006
→ Haushaltsvolumen	18 238 500 €	18 905 150 €
● Verwaltungshaushalt	16 034 550 €	15 043 650 €
● Vermögenshaushalt	2 203 950 €	3 861 500 €
● Nettoinvestitionsrate	822 800 €	3 050 €
● Zuführung an die allgemeine Rücklage	0 €	0 €
● Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	100 000 €	481 300 €
● Kreditaufnahme	0 €	0 €
→ Steuereinnahmen		
● Grund- und Nebensteuern	1 263 500 €	1 255 150 €
● Gewerbesteuer	1 500 000 €	1 525 000 €
→ Zuweisungen		
● Gemeindeanteil an der EK-Steuer	3 883 900 €	3 511 500 €
● Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	581 650 €	517 000 €
● Landeszuweisungen	3 272 650 €	2 783 800 €
● Familienleistungsausgleich	339 450 €	296 850 €
→ Umlagen		
● Gewerbesteuerumlage	322 050 €	332 000 €
● Finanzausgleichsumlage	1 785 050 €	1 814 150 €
● Kreisumlage	3 230 900 €	3 406 650 €
● Verbandsumlage Region Stuttgart	38 550 €	34 300 €

→ Saldo Steuern u. Zuweisungen/Umlagen	5 464 600 €	4 302 200 €
● Personalausgaben	3 330 700 €	3 262 600 €
→ Schuldenstand am Ende des Jahres		
● Gemeinde	568 296 €	648 203 €
● Pro-Kopf-Verschuldung	48,57 €	55,49 €
● Eigenbetriebe	8 558 426 €	8 894 490 €
● Pro-Kopf-Verschuldung	731,48 €	761,50 €
● Rücklagenstand am Ende des Jahres	4 000 000 €	3 358 136 €
	zu erwarten:	4 100 000 €
Schuldenstand am Ende des Jahres		
● Gemeinde	568 296 €	648 203 €
● Pro-Kopf-Verschuldung	48,57 €	55,49 €
● landesweit (Größenklasse 10.000 bis 20.000 EW)	376 €	378 €
● Eigenbetriebe	8 558 426 €	8 894 490 €
● Pro-Kopf-Verschuldung landesweit (Größenklasse 10.000 bis 20.000 EW)	731,48 € 478 €	761,50 € 438 €
● Gesamtverschuldung Rudersberg landesweit (Größenklasse 10.000 bis 20.000 EW)	780 € 854 €	817 € 816 €

Zur Haushaltslage führt er aus:

„Die Gemeinde Rudersberg als Finanzausgleichsgemeinde kann nicht auf eigene Steuereinnahmen bauen, deshalb profitieren wir 2007 von dem Steuerregen, der auf andere fällt (über den besagten Finanzausgleich).

Dieser Regen fällt nach den Aussagen der Steuerschätzer sehr ergiebig aus, so dass Deutschland nach Jahren einer sich überschlagenden Depression von heute auf morgen von einer Euphorie-Krankheit befallen wird, der man auch nicht so recht trauen mag. Woher kommt dieses Misstrauen?

Wir haben das höchste Wirtschaftswachstum seit sechs Jahren, eine Arbeitslosenquote unter zehn Prozent, Börsenkurse auf Fünf-Jahres-Hoch, Rekord-Dividenden der Dax-Konzerne, der Euro-Stabilitätspakt ist übererfüllt, die niedrigste Staatsverschuldung seit der deutschen Einheit und ein Steuerregen, der so plötzlich und wundersam niederprasselt wie die Sterntaler in Grimms Märchen.

Wäre da nicht die andere Seite, die Jobs streicht wie die Konzerne namens Telekom, Deutsche Bank, Volkswagen usw., wären da nicht Arbeitsplatzverlagerungen, der Anstieg der Renten- und Krankenversicherung, die Mehrwertsteuererhöhung und steigende Energiepreise, dann könnte die politische Euphorie wirklich auf die Einwohner unseres Landes überschwapen. Aber sie tut es nicht und unsere Gesellschaft ist gespalten zwischen Nachrichten und Realität.

Hans Ulrich Jörges der stv. Chefredakteur der Zeitschrift Stern drückt es so aus:

„Früher, in den glücklichen Zeiten der sozialen Marktwirtschaft deutschen Zuschnitts, galt die Formel: Wenn es der Wirtschaft gut geht, geht es allen gut. Zuverlässig. Heute ist nichts mehr verlässlich, schon gar nicht mehr der Zusammenhang von volkswirtschaftlicher Prosperität (Konjunkturaufschwung) und persönlichem Wohlergehen.“

Dieser Zeitgeist prägt auch mich. Deshalb die Bitte: Bleiben Sie mit mir abwartend vorsichtig was die Entwicklung der Finanzen angeht.

Ich denke, wir können heute froh sein über die Entwicklung in 2007 und darauf, dass wir wichtige Aufgaben für die Bürger unserer Gemeinde erledigen können.“

Bevor die einzelnen Gemeinderatsfraktionen sich zum Haushaltsplan und den Eigenbetrieben äußern, ergänzt Bürgermeister Schneider, für das faunistische Gutachten, dem bei Tagesordnungspunkt 1 zugestimmt worden sei, würden 25.000 Euro im Haushaltsjahr 2007 ausreichen. Mittel würden beim Einzelplan 6, Unterabschnitt 6.100, Städteplanung, Vermessung, Bauordnung, zur Verfügung stehen. Möglich wäre auch eine Finanzierung über eingesparte Mittel, wenn die Kreisumlage gesenkt würde.

Gemeinderat Layer sagt für die **CDU-Gemeinderatsfraktion**:

„In der Vergangenheit waren schon schwierigere Haushalts- und Etatberatungen zu bewältigen. Im Jahr 2007 haben wir dank sprudelnder Steuereinnahmen eine entspannte Situation und dadurch weitestgehende Übereinstimmung mit den vorgelegten Plandaten und dem Zahlenwerk. Deshalb wollen wir uns in unserer Stellungnahme auf das Wesentliche beschränken. Im Fokus steht dabei die Bewältigung des Spannungsfeldes zwischen Gestaltung und weiterer Haushaltskonsolidierung.

Aufgrund der Entwicklungen, die durch den demografischen Wandel zu erwarten sind, halten wir es für notwendig, Investitionsmaßnahmen in Zukunft verstärkt auch unter dem Aspekt von Gemeinschaftsprojekten im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit anzugehen und zu planen. Die verbesserten finanziellen Voraussetzungen können wir als Aufwind dafür nutzen.

Ebenso betrachten wir eine bürgerfreundliche Verwaltung mit aktiver Bürgereinbindung und Ehrenamt für weiterhin erstrebenswert. Bürgerfreundlich bedeutet allerdings auch die Weiterentwicklung und Bereitstellung von Bau- und Gewerbegebieten. Nachdem in der Vergangenheit der Schwerpunkt im Wohnungsbau lag, sollte Handel und Gewerbe nicht aus den Augen verloren werden. Dies bietet auch die Gelegenheit, die Lokale Agenda erneut zu aktivieren und fortzuschreiben.

In der Bewertung des Schuldenstandes sehen wir zumindest im Gemeindehaushalt eine positive Entwicklung. In den letzten zehn Jahren wurde die Pro-Kopf-Verschuldung wesentlich reduziert und bietet bei Notwendigkeit wieder Anlass zu Perspektiven.

Wie eingangs erwähnt, sind die Entwicklungen des demografischen Wandels verstärkt im Auge zu halten. Eine zukunftsgerichtete Auseinandersetzung in Form von Analysen und Aufarbeitung oder gar Klausur wäre empfehlenswert.

Im Bauhof stehen leistungsmäßige und personelle Veränderungen an. Dies nehmen wir zur Gelegenheit, auf eine gewisse Verbindlichkeit wegen der Kosten- und Leistungsrechnung in 2007 hinzuweisen, zumal wir in den Haushaltsunterlagen keinen entsprechenden Hinweis dazu gefunden haben.

Erhöhungen von Personalkosten sind nur in Verbindung mit Leistungsverbesserung gerechtfertigt.

Schmerzlich ist der enorme Aufwand zur Sanierung der Rathausfassade, da der Zeitpunkt in keinem Verhältnis zum Alter des Objekts steht. Wir hoffen, dass dies eine Ausnahme bleibt und uns die Sünden der Vergangenheit nicht öfters einholen.

Da die Einzelfeststellungen bereits in den Gremien behandelt wurden, möchten wir uns auf diese grundsätzlichen Anmerkungen beschränken.“

Für die **SPD-Gemeinderatsfraktion** hält Gemeinderätin Schaaf folgende Haushaltsrede:

„Als Einleitung können wir uns voll der Stellungnahme von Herrn Streib, Grünen-Haushalts-sprecher aus Schorndorf, anschließen. Nach dessen Feststellung, dass Bevölkerung und Verkehr weniger werden, fordert er eine Reduzierung des Individualverkehrs bei gleichzeitiger Verbesserung des ÖPNV, einen Stopp weiterer Flächenversiegelung im Außenbereich, Einsparung von Heizenergie durch Wärmedämmung, intelligente Steuerungen und Schulungen der Hausmeister.

Kurz gesagt: Auch ein Haushaltsplan sollte sich an der Maßgabe der Nachhaltigkeit orientieren.

Auch in Rudersberg muss der Energiebericht wieder aufleben, denn wenn wir uns die Steigerung im Bereich Bewirtschaftungskosten um 60.000 Euro ansehen, ist der Energiebedarf ein ganz wichtiger Faktor für die Zukunft. Hier sollte dringend ein Konzept erarbeitet werden, möglicherweise auch durch einen externen Energieberater. Bei den anstehenden Projekten wie die Heizung Sporthalle Steinenberg, Feuerwehr Rudersberg und das DRK sollte unser Beschluss umgesetzt werden und von Beginn der Planung auf alternative Energien gesetzt werden. Negativbeispiel: Bürgerhaus Schlechtbach!

Auch dem Thema Büchereien müssen wir uns annehmen. Hier sollte ein Gesamtkonzept ausgearbeitet werden, wie es in Zukunft weitergehen soll, auch bei der Verteilung der Mittel.

Nicht ganz einig sind wir mit den Kosten von 17.900 Euro für die Verdunkelung des Sitzungssaales. Hier muss es auch eine kostengünstigere Alternative geben.

Zum Thema Schulsport – Bürgerhaus Schlechtbach nur so viel: Gas geben und beginnen!

Erfreulich ist, dass durch den Kostenschlüssel beim Zweckverband Wieslauftalbahn die Umlage um 110.000 Euro sinkt und wir den Wiesel nicht an die Region abgegeben haben.

Unser in diesem Jahr eingestellte Gemeindevollzugsbediensteter leistet gute Arbeit. Wir sind froh, dass er von einer Stelle mit 35 % auf 50 % in der Gemeinde Rudersberg angehoben wurde. Wir könnten uns aber auch eine weitergehende Anhebung vorstellen.

Was wir nicht nachvollziehen können ist, dass die Mittel für ein faunistisches Gutachten, wie vorher beschlossen, nicht im Haushalt eingestellt werden und dann irgendwo abgezweigt werden. Im Ortschaftsrat machen wir uns Gedanken darüber, was geschieht, wenn die eingestellten Mittel für die Außenanlage beim Kindergarten Schlechtbach nicht ausreichen oder wie wir beim Bürgerhaus mit dem Kostendeckel klarkommen. Und hier können mal eben so 100.000 Euro irgendwo abgezweigt werden. Dies ist völlig unverständlich und nur durch politischen Willen erklärbar. Deshalb kann ich diesem Haushalt nicht zustimmen!

Zum Eigenbetrieb Abwasser folgendes: Es ist zwar erfreulich, dass wir den Wasserpreis um 10 Cent senken können, aber wir haben hier hohe Kredite und zahlen dieses Jahr über 600.000 Euro an Zinsen und knapp 500.000 Euro an Tilgungen.

Leider sind auch in diesem und den folgenden Jahren keine Mittel für die Kanalisation in Schlechtbach eingestellt. Zwar ist die Asperglenstraße mit drin, aber diese Maßnahme wurde den Anliegern dort schon vor Jahren versprochen.

Zum Schulhaushalt ganz kurz: Wir beantragen, dass die jährliche Schulhaushaltsberatung wieder mit dem Gemeinderat zusammen stattfinden soll. Eine Entscheidung darüber soll im

Gemeinderat getroffen werden.

Insgesamt stellt sich eine gute Finanzsituation dar, auch wenn diese nicht viel mit unseren kommunalpolitischen Maßnahmen zu tun hat. Deshalb danken wir den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in unserer Gemeinde für ihre Arbeit.“

Die **Fraktion der Freien Wähler** hat auf eine gemeinsame Haushaltsrede verzichtet.

Gemeinderätin Fritz erklärt, wegen den fehlenden Mitteln für die Jugendmusikschule, dem nicht vorbesprochenen Schulhaushalt und den Kosten für die Bahnverlängerung, die Hochwasserschutzmaßnahmen und das Bürgerhaus in Schlechtbach könne sie dem Haushalt nicht zustimmen.

Gemeinderätin Hieber bekundet, auch sie werde dem Haushalt aus den von Gemeinderätin Fritz bereits genannten Gründen nicht zustimmen.

Gemeinderat Knödler stellt fest, es sei gut, wenn nach den mageren Jahren jetzt wieder fettere Jahre kämen. Wie bereits Kämmerer Haas gesagt habe, dürften die Erwartungen aber nicht zu hoch sein. Im nächsten Jahr hoffe man aber trotzdem, wieder einen Gestaltungsspielraum zu haben.

Bürgermeister Schneider bemerkt, er fände es nicht gut, wenn wegen einzelnen Positionen einem ausgewogenen Haushalt nicht zugestimmt würde.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt Bürgermeister Schneider nun über den erforderlichen Satzungsbeschluss und die Feststellungsbeschlüsse beschließen.

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007 (inklusive der mehrjährigen Finanzplanung)

Mit 19 Stimmen gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen – 23 anwesende Stimmberechtigte – wird

b e s c h l o s s e n :

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 18 238 500 EUR |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 16 034 550 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 2 203 950 EUR, |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | -0- EUR, |

3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
in Höhe von -0- EUR.

§ 2
Kassenkreditemächtigung

Der Höchstsatz der Kassenkredite wird auf 2 000 000 EUR
festgesetzt.

§ 3
Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.
der Steuermessbeträge.

2. Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Rudersberg 2007

Einstimmiger – 23 anwesende Stimmberechtigte –

B e s c h l u s s :

Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 12. Dezember 2006 den nachstehenden Wirtschaftsplan wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan
- | | |
|--------------|---------------|
| Erträge | 1 302 500 EUR |
| Aufwendungen | 1 302 500 EUR |
2. Vermögensplan
- | | |
|----------------------------|-------------|
| Deckungsmittel (Einnahmen) | 926 300 EUR |
| Bedarf (Ausgaben) | 926 300 EUR |
3. Verpflichtungsermächtigungen 154 000 EUR

4. Kreditaufnahmen

Anteil zur Finanzierung des Vermögensplans	0 EUR
--	-------

5. Kassenkreditaufnahmen

Der Höchstsatz der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	350 000 EUR
--	-------------

3. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Rudersberg 2007

Mit 21 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen – 23 anwesende Stimmberechtigte – wird

b e s c h l o s s e n :

Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 12. Dezember 2006 den nachstehenden Wirtschaftsplan wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan

Erträge	1 994 750 EUR
Aufwendungen	1 994 750 EUR

2. Vermögensplan

Deckungsmittel (Einnahmen)	1 301 000 EUR
Bedarf (Ausgaben)	1 301 000 EUR

3. Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
---------------------------------	-------

4. Kreditaufnahmen

Anteil zur Finanzierung des Vermögensplans	492 000 EUR
--	-------------

5. Kassenkreditaufnahmen

Der Höchstsatz der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	350 000 EUR
--	-------------

§ 3

Änderung bzw. Neufassung der Wasserversorgungssatzung, der Abwassersatzung, der Erschließungsbeitragssatzung, der Verwaltungsgebührensatzung, der Vergnügungssteuersatzung und der Hundesteuersatzung

Dem Gemeinderat stehen die Vorlagen Nr. 212/2006 und Nr. 212-1/2006 zur Verfügung, die für die nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport am 28. November 2006 erarbeitet wurden.

Ausgehend von diesen Vorlagen erläutert GA Schray die einzelnen Punkte.

a) Wasserversorgungssatzung, Abwassersatzung und Erschließungsbeitragssatzung

Aufgrund des neuen Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wurde in der Gemeinderatssitzung am 13. Juni 2006 bereits die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Rudersberg neu gefasst. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat nun auch die Muster der Abwassersatzung und der Wasserversorgungssatzung an das neue KAG angepasst und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. In den Mustersatzungen wurde hauptsächlich den neuen Festsetzungen zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse Rechnung getragen.

Außerdem wird vom Gemeindetag vorgeschlagen, aus Rechtssicherheitsgründen die Regelungen in denen Nachkommastellen grundsätzlich nach oben gerundet wurden, durch eine kaufmännische Rundung, also bis 0,5 nach unten und nach 0,5 nach oben gerundet, zu ersetzen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen, da dadurch Beitragsungerechtigkeiten vermieden werden.

Die Anpassung der Wasserversorgungssatzung an den neuen Berechnungsteil der Mustersatzung des Gemeindetags erfordert die Neufassung der §§ 30 bis 35.

Die bisherige Fassung der Abwassersatzung enthielt in § 10 eine Kostenerstattungsregelung in Zusammenhang mit der Durchführung von Abwasseruntersuchungen. Dieser Kostenerstattungsanspruch muss gestrichen werden, weil nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg eine Rechtsgrundlage fehlt.

Die Anpassung der Abwassersatzung an den neuen Berechnungsteil der Mustersatzung des Gemeindetags erfordert die Neufassung der §§ 27 bis 31.

Zur Vereinheitlichung der Beitragsberechnung wurden in der Erschließungsbeitragssatzung die Paragraphen geändert, in denen die Rundungsvorschriften (§§ 8 bis 10) enthalten sind.

Einstimmiger – 23 anwesende Stimmberechtigte –

B e s c h l u s s :

Folgende Satzungsänderungen werden erlassen:

1. Wasserversorgungssatzung

Satzung zur
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
vom
.....

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 12. Dezember 2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 14. November 2001 beschlossen:

§ 1

Die §§ 30 bis 34 erhalten folgende Fassung:

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 33 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein
Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 a

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein
Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 4,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschossezahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschossezahl umzurechnen.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 32a bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 32 a enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschossezahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschossezahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschossezahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 34

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Abwassersatzung

Satzung
zur
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
vom
.....

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) vom 14. November 2001 beschlossen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Die §§ 27 bis 31 erhalten folgende Fassung:

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 30 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt

Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 a Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in

Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 4,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 29 a bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 29 a enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 31

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

3. Erschließungsbeitragssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom
.....

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 12. Dezember 2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen:

§ 1

Die §§ 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

- (1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die
ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 4,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

b) Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist es grundsätzlich nicht mehr möglich, für Geldspielautomaten einen pauschalen Steuersatz zu erheben. Sofern es der Automatenaufsteller möchte, ist die Gemeinde verpflichtet, einen umsatzbezogenen Steuersatz zu erheben. Dies ist in der Praxis ohne Probleme möglich, da sämtliche Geldspielautomaten einen Umsatzzähler enthalten haben. Hierzu müsste aber der Automatenbetreiber der Gemeinde regelmäßig die Umsatzzahlen liefern, was für diesen mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist.

Nachdem sich die Erarbeitung einer neuen Mustersatzung für die Erhebung der Vergnügungssteuer als nicht unproblematisch erwiesen hat, empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg die Verwendung der Satzung der Stadt Karlsruhe, die sich überwiegend am Muster des Deutschen Städte- und Gemeindebundes orientiert. Zur Vermeidung von Gerichtsverfahren bei der Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Verwaltung der Ansicht, dass diese Satzung auch in Rudersberg übernommen werden sollte.

An den Steuersätzen für Nichtgeldspielautomaten und den pauschalen Steuersätzen für Geldspielautomaten, sofern diese vom Automatenaufsteller gewünscht werden, soll sich nichts ändern. Bei einer umsatzbezogenen Besteuerung soll der Steuersatz 10 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses betragen.

Einstimmiger – 23 anwesende Stimmberechtigte –

B e s c h l u s s :

Folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird erlassen:

Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom
.....

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 12. Dezember 2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Rudersberg erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie auf Veranstaltungen anderer Art. Gegenstand der Besteuerung sind die in Absatz 2 genannten steuerpflichtigen Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet zur Benutzung oder zum Besuch durch die Öffentlichkeit angeboten werden.

(2) Der Steuerpflicht unterliegen

a) das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten einschließlich zum Spielen geeigneter Computer,

b) das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung (GewO),

(3) Von der Steuer befreit sind

Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die

- nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend aufgestellt und betrieben werden,
- im Handel nur zu Vorfürzwecken bereitgestellt werden,
- nachweislich nicht zum Spielen bereit stehen.

(4) Benutzung durch die Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann gegeben, wenn die Räume, in denen die steuerpflichtigen Veranstaltungen stattfinden, nur gegen Entgelt betreten werden dürfen, oder wenn der Zugang zu solchen Veranstaltungen vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit) abhängt.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 1 Abs. 2 Buchst. a und b genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtigten Erlaubnis Steuerschuldner.

(2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt oder Veranstaltungen von mehreren gemeinschaftlich durchgeführt, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.

(4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

(1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt der Bruttokasseninhalt. Der Steuerschuldner kann bis zum 15.02. eines Kalenderjahres erklären, dass die Steuer von Beginn des Jahres an abweichend von Satz 1 nach der Anzahl der Geräte erhoben wird. Die Erklärung bindet den Steuerschuldner für mindestens ein Kalenderjahr und umfasst sämtliche in der Gemeinde aufgestellten Geräte. Die Erklärung kann bis zum 15.02. eines Kalenderjahres mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr widerrufen werden.

(2) Die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Spieleinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellungsort erhoben.

§ 4

Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit wird festgesetzt auf 10 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses, bei einer pauschalen Besteuerung beträgt der Steuersatz 40 Euro für jeden angefangenen Monat der Steuerpflicht, bei einer Bereithaltung in einer Spielhalle wird der pauschale Steuersatz verdoppelt.

(2) Die Steuer für alle anderen Geräte und Spieleinrichtungen wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.

(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten

- | | |
|--|------------|
| 1. eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 Euro |
| 2. eines Musikautomaten oder einer ähnlichen Einrichtung | 10,00 Euro |
| 3. eines internetfähigen PC's | 10,00 Euro |

Für das Bereithalten eines Gerätes nach Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 in einer Spielhalle werden die Steuersätze verdoppelt.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 1 Abs. 2) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 1 Abs. 2) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(6) Macht der Steuerschuldner (§ 2) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 1 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

(1) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

(2) Für Geräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art, die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats.

(3) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt oder in dem die steuerpflichtige Veranstaltung eingestellt wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer ist bei der Gemeinde Rudersberg monatlich anzumelden. Eine Festsetzung ist nur erforderlich, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt. Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich. Unterbleibt nach Satz 3 eine Anmeldung oder Festsetzung der Steuer, so treten mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuer entstanden ist, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

(2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 7

Melde- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der Aufsteller steuerpflichtiger Geräte und Spieleinrichtungen hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Gemeinde Rudersberg die Vergnügungssteuer einschließlich ihrer Berechnung anzumelden. Die Meldungen sind schriftlich abzugeben. Eine Meldepflicht besteht nicht in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3.

(2) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einzspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einzspielergebnisse.

(3) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt werden, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung der Gemeinde Rudersberg die Meldepflichten für den Fall zu übernehmen, dass der Steuerschuldner seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt.

§ 8

Steueraufsicht, Außenprüfung

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Rudersberg sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

(3) Die Gemeinde Rudersberg kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

(4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Inhaber der Räume nach § 7 Abs. 3.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Gemeinde Rudersberg die Vergnügungssteuer anzumelden,
2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen,
3. entgegen § 7 Abs. 3 es als Inhaber der dort bezeichneten Räume unterlässt, auf besondere Aufforderungen der Gemeinde Rudersberg die Meldepflicht für den Steuerschuldner zu übernehmen

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Fristen, Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuerersatzung in der Fassung vom 06.03.2002 außer Kraft.
- (2) Die erstmalige Erklärung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 muss bis zum 15.02.2007 erfolgen.
- (3) Auf nicht bestandskräftige Steuerbescheide für Besteuerungszeiträume vor dem 01.01.2007 ist diese Satzung auch dann anzuwenden, wenn der Steuerschuldner nachweist, dass er nach § 4 Abs. 1 der Satzung eine geringere Steuer als nach dem bisherigen Recht zu entrichten hätte.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

c) Hundesteuersatzung

Aufgrund eines abgelehnten Antrags auf Befreiung für einen Wachhund hat die Widerspruchsbehörde auf eine nicht eindeutige Regelung in der Hundesteuersatzung hingewiesen. Danach sind nach den derzeitigen Bestimmungen alle Hunde, die auf einem Grundstück gehalten werden das mehr als 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegt, von der Hundesteuer befreit. Dieser Befreiungstatbestand trifft auch dann zu, wenn der Hund gar nicht zu Bewachungszwecken gehalten wird oder nicht als Wachhund geeignet ist. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, diese Regelung aus der Satzung zu streichen. Die Hunde, die als Wachhunde eines Betriebs gehalten werden, unterliegen nicht der Hundesteuer und sind deswegen nicht betroffen.

Mit 21 Stimmen gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung – 23 anwesende Stimmberechtigte – wird

b e s c h l o s s e n :

Folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird erlassen:

Satzung
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
vom
.....

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 12. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

d) Verwaltungsgebührensatzung

Zum 1. Januar 2007 tritt das Landesgebührengesetz (LGebG) außer Kraft und somit auch die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung- GebVO), da diese auf dem Landesgebührengesetz beruht.

Damit die Gemeinde auch weiterhin eine Rechtsgrundlage hat, um bestimmte Gebühren erheben zu können, muss die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rudersberg um die Gebührentatbestände ergänzt werden, die bisher in der Landesgebührenverordnung geregelt waren.

Es handelt sich um folgende Gebührentatbestände:

- Fischerei
- Gewerbesachen
- Wasserrecht
- Naturschutzrecht
- Immissionsschutzrecht
- Gaststättenrecht

Die notwendige Gebührenkalkulation wurde durchgeführt und die entsprechenden Gebührensätze berechnet. Bei der Festsetzung der Gebühr wurden auch persönliche und finanzielle Gegebenheiten des Gebührenzahlers, wie beispielsweise beim Jugendfischereischein oder bei einer Gestattung berücksichtigt. Aus diesem Grund wurden einige Gebühren mit einem (Nutzen-) Faktor multipliziert, andere wurden um einen gewissen Faktor reduziert.

Mit 21 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen – 23 anwesende Stimmberechtigte – wird

b e s c h l o s s e n :

Folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird erlassen:

Satzung
zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom
.....

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 12. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ergänzungen

1. Nach der lfd. Nr. 23.2 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird die lfd. Nr. 24 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

24 Fischerei

Erteilung von Fischereischein einsch. Ersatzfischereischein
(§ 31FischG):

24.1	- Jahresfischereischein	15,00 €
24.2	- Fischereischein auf Lebenszeit	30,00 €
24.3	- Jugendfischereischein	5,00 €
24.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	8,50 €

2. Nach der lfd. Nr. 24.4 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird die lfd. Nr. 25 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

25 Gewerbesachen

25.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
25.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €

Spiele

25.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	500,00 €
25.4	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	60,00 €
25.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100,00 €
25.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	160,00 € - 1.500,00 €
25.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	160,00 € - 1.500,00 €
25.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	160,00 € - 1.500,00 €

3. Nach der lfd. Nr. 25.8 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird die lfd. Nr. 26 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

26 Wasserrecht

26.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	40,00 € - 150,00 €
26.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	40,00 € - 150,00 €

4. Nach der lfd. Nr. 26.2 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird die lfd. Nr. 27 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

27 Naturschutzrecht

	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes (Bsp. § 54 NatSchG)	40,00 € - 150,00 €
--	---	--------------------

5. Nach der lfd. Nr. 27 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird die lfd. Nr. 28 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

28 Immissionsschutzrecht

	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	40,00 € - 150,00 €
--	--	--------------------

6. Nach der lfd. Nr. 28 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird die lfd. Nr. 29 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

29 Gaststättenrecht

29.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	20,00 €
	- jeder weitere Tag	7,50 €
29.3	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	50,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 4

Verschiedenes

a) Vergabe der Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Kiesel“ in Zumhof

Das Büro Klotz & Partner hat die Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Kiesel“ in Zumhof ausgeschrieben. Acht Angebote wurden abgegeben. Das preisgünstigste Angebot wurde von der Firma Straßenbau Zehnder aus Rudersberg-Schlechtbach mit einem Bruttopreis von 323.805,94 Euro bzw. 332.180,23 Euro bei 19 % Mehrwertsteuer eingereicht.

Mit 19 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen – 23 anwesende Stimmberechtigte – wird

b e s c h l o s s e n :

Das Büro Klotz & Partner wird ermächtigt, die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Kiesel“ in Zumhof an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Straßenbau Zehnder aus Rudersberg-Schlechtbach, zu einem Bruttopreis in Höhe von 332.180,23 Euro (19 % Mehrwertsteuer) zu vergeben.

b) Darlehen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Die L-Bank vergibt zinsgünstige Darlehen nach dem Infrastrukturprogramm „Kommune direkt“.

GOAR Haas empfiehlt, für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (Investitionen 2006) ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von 286.000 Euro bei der L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg, zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

20 Jahre Laufzeit
3 Freijahre
Zinssatz bis zum 15. Februar 2012: 3,3 %
Zinssatz ab dem 16. Februar 2012: 3,4 %
Abruf in zwei Teilraten

Mit 20 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen – 23 anwesende Stimmberechtigte – wird

b e s c h l o s s e n :

Bei der L-Bank wird ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von 286.000 Euro (20 Jahre Laufzeit, 3 Freijahre, Zinssatz bis zum 15. Februar 2012: 3,3 % danach 3,4 %) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (Investitionen 2006) aufgenommen.

c) Spatenstich für das Baugebiet „Kiesel“ in Zumhof

Am Montag, 18. Dezember 2006 wird der Spatenstich für das Baugebiet „Kiesel“ stattfinden.

Von den Gemeinderatsmitgliedern erklären sich Gemeinderat Knödler, Gemeinderat Sempf und Gemeinderat Pokorny bereit, an dem Spatenstich, der vormittags stattfinden soll, teilzunehmen.

Bürgermeister Schneider beschließt die Sitzung mit einem herzlichen Dankeschön für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Diese Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Rudersberg aus der öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember 2006, umfassend die Seiten 313 bis 364, beurkunden:

Vorsitzender:

Gemeinderätinnen/Gemeinderäte:

Schriftführerin: